

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

## **der Gemeinde Farchant**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Farchant folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. §2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § Satz 2, 1. Alt. sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alt. mit Abschluß der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, dabei wird 2/3 der darunter

liegenden Geschoßfläche in Ansatz gebracht. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle der sich nach Satz 4 aufgrund ihrer Vervielfältigung ergebenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.700 qm Fläche ( übergroße Grundstücke ) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.700 qm begrenzt

6) wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld ( § 3 Abs. 2 ) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,51 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 3,07 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden ( Art. 5 Abs. 9 KAG ). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| bis 5 m <sup>3</sup> /h  | 7,20 €/Jahr  |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h | 14,40 €/Jahr |

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
  4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, daß die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
3. Die Gebühr beträgt 1,09 € pro cbm entnommenen Wassers.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§13 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Der Verbrauch wird jährlich nach Ende des Abrechnungsjahres mit dem Zählerstand zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Während des laufenden Abrechnungsjahres werden 3 Vorauszahlungsraten zum 15.5./15.8. und 15.11. verlangt. Außerdem erfolgt eine Abrechnung nach Wechsel des Gebührenschuldners nach § 13 (z. B. bei Eigentumswechsel).

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten.**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2006 außer Kraft.

Farchant, den 4.12.2013  
GEMEINDE FARCHANT

- Wohlketzetter -  
1. Bürgermeister